

bieten die Handschriften der *Institutio* selbst? Versagen diese, so kann erst dann der Wortlaut des Originals zur Besserung verwerthet werden.

Ausgeschlossen bleiben im vorliegenden Falle noch zwei, immerhin denkbare Möglichkeiten. Zunächst die subsidiäre Heranziehung der Schriften Gregors selbst neben Taio durch den Compiler. An sich unwahrscheinlich wird sie geradezu unstatthaft durch die oben geschilderten Verhältnisse, unter denen wir die drei Texte miteinander verglichen. Giebt die Maurinerausgabe alle Varianten? Ist der Druck Risco's kritisch zu nennen oder bietet unser eigenes Verfahren seinerseits die Gewähr vollständiger Kenntniss? Ebenso ist es unerlaubt, die gemeinsame Verwerthung eines Auszugs aus Gregor durch Taio und den Verfasser der Regel mehr als vorübergehend ins Auge zu fassen. Taio selbst schreibt an den Erzbischof Eugenius von Toledo, er rathe dem Leser, 'ut¹ vigili intentione praevideat, quoniam pleraque testimoniorum capitula in eisdem voluminibus (d. h. in den Werken Gregors) . . . diversis in locis sita, ita ut inventa sunt exposita, a me ordinatim collecta fore noscuntur', und an den Bischof Quiricius von Barcelona: 'De² sacris voluminibus . . . sancti papae Gregorii Romensis sententiarum capitula in quinque libellis discreta, uno codicis textu conclusa, . . . colligendo decerpimus'. Ein derartiges Mittelglied kann weiterhin nicht in dem 'Liber de expositione veteris ac novi testamenti' des hl. Paterius gefunden werden, der seinerseits die gregorianischen Schriften ausgebeutet und die Auszüge nach der Folge der erläuterten Bibelstellen aneinandergereiht hat³. Gewiss, Taio hat ihn benutzt⁴, aber nur an einer einzigen Stelle, soweit ich sehe, stimmen Paterius, Taio und die Aachener Regel überein⁵. Gegen die Vermuthung, dass man im Jahre 816 den Paterius ausgeschrieben haben sollte, spricht der Umstand, dass bei Paterius das Excerpt aus Gregor nur wenige Zeilen umspannt, Taio andererseits und die *Institutio canonicorum* die bei Gregor nicht zusammenstehenden Sätze weit ausführlicher herangezogen haben. Wäre Paterius verwerthet

1) *España sagrada* XXXI, 169. 2) *Ibid.* 173. — Zu Romensis = Romanus vgl. Traube, *Textgeschichte der Regula s. Benedicti* 129.
 3) *Opp. Gregorii IV*, 1 ff. Ueber Paterius vgl. Fessler-Jungmann, *Institutiones patrologiae* II, 2, 601. 4) Vgl. *España sagrada* XXXI, 158.
 5) Vgl. Paterius, pars II lib. V c. 32 (*Opp. Gregorii IV*, 402). Taio II c. 39. *Inst. can.* c. 27.